OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653531/3/MZ

Datum:
Linz, 24. Juni 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 07.05.2025, GZ: F 24/072386, betreffend Abweisung eines Antrages auf Erteilung einer Lenkberechtigung und der Entziehung einer Bewilligung zur Durchführung von Übungsfahrten

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die Wendung „§ 3 Abs.1 Ziff. 3 Führerscheingesetz iVm § 7 Abs. 3 Ziff. 1 Führerscheingesetz" durch die Wendung „§ 3 Abs 1 Z 2 FSG" ersetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.a) Mit Bescheid der Landespolizeidirektion OÖ vom 18.11.2024, GZ: F-24/072386, wurde der beschwerdeführenden Partei (in Folge: bP) die Bewilligung zur Durchführung von Übungsfahrten mit der Begleitperson B__ erteilt.

b) Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion OÖ vom 30.04.2025, GZ: VStV/925300762405/2025, wurde die bP rechtskräftig gemäß § 4 Abs 1 lit c und § 4 Abs 5 StVO bestraft, weil sie am 09.03.2025 um 15:45 Uhr in C-Straße, den PKW mit dem Kennzeichen L-128WF gelenkt hat, mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden ist, und nicht an der Sachverhaltsfestellung mitgewirkt hat, da sie es durch verlassen der Unfallstelle unmöglich gemacht hat, ihre geistige und körperliche Verfassung zum Unfallszeitpunkt festzustellen. Zudem hat die bP nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl sie der Person, in deren Vermögen ein Schaden eingetreten ist, Name und Anschrift nicht nachgewiesen hat.

c) Mit dem nunmehr verfahrensgegenständlichen Bescheid wurde der Antrag der bP auf Erteilung einer Lenkberechtigung für die Klassen AM und B gemäß §§ 3 Abs 1 Z 3, 7 Abs 3 Z 1 FSG abgewiesen, die Bewilligung zur Durchführung von Übungsfahrten gemäß § 122 Abs 2 iVm Abs 8 Z 1 KFG entzogen und angeordnet, dass der Bewilligungsbescheid unverzüglich bei der Behörde abzuliefern ist.

Die Entscheidung begründet die belangte Behörde zum einen mit den in Punkt I.b) genannten Übertretungen, zum anderen damit, dass die bP im og Tatzeitpunkt in Begleitung einer anderen als der im Bewilligungsbescheid für die Durchführung von Übungsfahrten genannten Person gefahren ist, weshalb die für die Erteilung einer Lenkberechtigung bzw die Bewilligung zur Durchführung von Übungsfahrten erforderliche Verkehrszuverlässigkeit nicht vorliege.

II. Gegen den in Punkt I.c) genannten Bescheid erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Im Rechtsmittelschriftsatz bringt sie vor, am 09.03.2025 nicht im öffentlichen Verkehr, sondern ausschließlich auf dem Übungsplatz einer Fahrschule, und damit auf einer privaten Übungsfläche, die nicht dem öffentlichen Straßenverkehr unterliege, gefahren zu sein. Vor diesem Hintergrund sei es auch unbeachtlich, dass die anwesende Begleitperson nicht im Bewilligungsbescheid eingetragen gewesen sei.

III.a) Die belangte Behörde legte die rechtzeitig erhobene Beschwerde unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsstrafaktes dem

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen; damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde von keiner der Verfahrensparteien beantragt, und wird diese im Sinne des § 24 Abs 1 VwGVG auch nicht als erforderlich angesehen, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt unstrittig feststeht.

c.1) Feststellungen:

Mit Bescheid der Landespolizeidirektion OÖ vom 18.11.2024, GZ: F-24/072386, wurde der bP die Bewilligung zur Durchführung von Übungsfahrten mit der Begleitperson B__ erteilt. Am 09.03.2025 lenkte die bP um 15:45 Uhr in C-Straße, den PKW mit dem Kennzeichen L-128WF unter Beisein einer von B__ verschiedenen Person, und verursachte dabei einen Verkehrsunfall mit Sachschaden. Obwohl die Begleitperson der bP riet, den Unfall der Polizei zu melden, entschloss sich die bP, dies nicht zu tun (siehe Seite 6 Behördenakt).

Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion OÖ vom 30.04.2025, GZ: VStV/925300762405/2025, wurde die bP für das oben genannte Verhalten rechtskräftig gemäß § 4 Abs 1 lit c und § 4 Abs 5 StVO bestraft.

Beim Tatort handelt es sich um einen Übungsplatz einer Fahrschule, der nicht abgeschrankt ist, wenn dieser laut Beschilderung auch nur von Kunden der Fahrschule benützt werden darf.

Die bP beantragte am 20.02.2024 die Erteilung einer Lenkberechtigung für die Klassen AM und B.

c.2) Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem Verwaltungsakt.

IV. Rechtliche Beurteilung:
a.1) Die einschlägigen Bestimmungen des Führerscheingesetzes – FSG lauten in der geltenden Fassung:

„§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
1. …

2. verkehrszuverlässig sind (§ 7), …

§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird,…".

a.2) Die einschlägige Bestimmung des Kraftfahrgesetzes – KFG lautet in der geltenden Fassung:

„Übungsfahrten

§ 122. (1) Ein Bewerber um eine Lenkberechtigung für Kraftwagen darf Übungsfahrten auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur in Begleitung eines Besitzers einer Lenkberechtigung für die betreffende Klasse durchführen, wenn er hiefür eine Bewilligung der Behörde besitzt. Der Antrag auf Bewilligung von Übungsfahrten ist bei der vom Bewerber um eine Lenkberechtigung besuchten Fahrschule einzubringen und von dieser im Führerscheinregister zu erfassen. Über den Antrag hat die Behörde zu entscheiden, in deren Sprengel die vom Antragsteller besuchte Fahrschule ihren Sitz hat. Im Antrag sind eine oder zwei Begleitpersonen anzugeben. Diese dürfen für ihre Tätigkeit kein Entgelt annehmen.
(2) Die im Abs. 1 angeführte Bewilligung ist zu erteilen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
1. der Bewerber um eine Lenkberechtigung muss
a) …
b) verkehrszuverlässig (§ 7 FSG) sein, …
(3) …
(8) Die im Abs. 1 angeführte Bewilligung erlischt durch Zeitablauf. Die Bewilligung ist zu entziehen, wenn
1. die Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr gegeben sind,
2. …
Im Falle der Entziehung der Bewilligung ist der Bewilligungsbescheid unverzüglich der Behörde abzuliefern."

b) Im vorliegenden Fall gilt es zunächst zu klären, ob es sich beim Übungsplatz der Fahrschule, auf welchem sich der Verkehrsunfall ereignet hat, um eine Straße mit öffentlichem Verkehr handelt.

Dies ist vorweg, ohne weitere inhaltliche Prüfung, schon aufgrund dessen zu bejahen, dass die bP wegen Übertretungen des § 4 Abs 1 lit c sowie des § 4 Abs 5 StVO bestraft wurde, und die StVO, deren § 1 Abs 1 Satz 1 zufolge, „für Straßen mit öffentlichem Verkehr" gilt. Aufgrund der rechtskräftigen Bestrafung der bP wegen der genannten Delikte steht für das vorliegende Verfahren sohin auch bindend fest, dass die bP das Fahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt hat.

Unabhängig davon wäre jedoch auch ohne eine Bindungswirkung entfaltende Bestrafung von einer Straße mit öffentlichem Verkehr auszugehen. Gemäß § 1 Abs 1 Satz 2 StVO gelten als solche nämlich Straßen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können. So hat der Verwaltungsgerichtshof schon 1972 ausgesprochen, dass aus dem alleinigen Umstand, dass eine Straße nur von einer bestimmten Gruppe von Verkehrsteilnehmern, zB nur Anrainer, befahren werden darf, nicht geschlossen werden kann, dass es sich um eine Straße ohne öffentlichen Verkehr handelt (VwGH 14. 12. 1972, 11/72.) In zahlreichen Entscheidungen hat der Gerichtshof daran angeknüpft, und etwa – zu einer vergleichbaren wie der hier verfahrensgegenständlichen örtlichen Situation - ausgesprochen, dass es sich bei einem umzäunten Firmenparkplatz, der über eine Zufahrt von einer Nebenstraße aus erreicht werden kann und der mit der Hinweistafel „Parkplatz für Kunden" gekennzeichnet ist, um eine Straße mit öffentlichem Verkehr handelt, da es jedermann möglich war, mit einem KFZ auf den Parkplatz zu gelangen, und der Kreis der Kunden nicht von vornherein auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt ist; überdies können auch Personen unter Missachtung der vom Grundeigentümer ausgesprochenen Widmung den Parkplatz benützen. (VwGH 19. 12. 1990, 90/02/0164 ZVR 1992/17; ähnlich VwGH 13. 4. 2017, Ro 2017/02/0015 ZVR 2017/186.)

Entgegen der Auffassung der bP ist sohin bei dem in Rede stehenden Ort jedenfalls von einer Straße mit öffentlichem Verkehr auszugehen.

c.1) Vor diesem Ergebnis steht in Folge auch außer Frage, dass aufgrund § 1 Abs 1 FSG, welcher beim Lenken von KFZ ebenfalls an Straßen mit öffentlichem Verkehr anknüpft, die Bestimmungen des Führerscheingesetzes zur Anwendung gelangen.

§ 3 Abs 1 Z 2 FSG sieht die Erteilung einer Lenkberechtigung nur für Personen vor, die im Sinne des § 7 leg cit verkehrszuverlässig sind.

c.2) Die bP hat auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursacht, und in weiterer Folge Fahrerflucht begangen, obwohl ihre eine Lenkberechtigung besitzende Begleitperson zur Anzeige geraten hat. Schon allein dieses Verhalten einer noch nicht einmal zur Teilnahme am öffentlichen Verkehr ohne Begleiter berechtigten Person stellt eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs 1 iVm Abs 3 FSG dar. Hinzu kommt, dass die bP auch nicht mit der im Bewilligungsbescheid für Übungsfahrten eingetragenen Person unterwegs war, und sohin gar nicht zur Teilnahme am öffentlichen Verkehr berechtigt gewesen ist.
c.3) Das erkennende Gericht schließt sich sohin der Auffassung der belangten Behörde an, dass die bP zum derzeitigen Zeitpunkt als verkehrsunzuverlässig anzusehen, und sohin der Antrag auf Erteilung einer Lenkberechtigung für die Klassen AM und B abzuweisen ist.

Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass das Gericht die Auffassung der belangten Behörde, die Verkehrsunzuverlässigkeit sei frühestens nach 6 Monaten wieder anzunehmen, nicht teilt, da der von der bP gewählte Ort – der Fahrschulübungsplatz – zwar als Straße mit öffentlichem Verkehr zu qualifizieren ist, es sich dabei jedoch an sich um einen primär für Fahranfänger geschaffenen Ort zum Üben handelt. Der von der bP verwirklichte Unrechtsgehalt wird daher ebenso wie das Risiko für andere Verkehrsteilnehmer nicht als dermaßen hoch eingeschätzt, als dass nicht auch eine Verkehrsunzuverlässigkeit von 4 Monaten ab Tatbegehung anzunehmen ausreicht.

d) Eine Verkehrsunzuverlässigkeit nach § 7 FSG zieht in Folge die Anwendbarkeit des § 122 Abs 2 Z 1 lit b iVm § 122 Abs 8 Z 1 KFG nach sich, sodass der Entzug der Bewilligung der Durchführung von Übungsfahrten eine zwingende Folge des obigen Ergebnisses ist.

e) Die Spruchkorrektur war vorzunehmen, da die korrigierten Bestimmungen im vorliegenden Fall keine Anwendung finden.

V. Unzulässigkeit der Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur Frage der Bindungswirkung bzw zur Frage des Vorliegens einer Straße mit öffentlichem Verkehr – soweit ersichtlich – einheitliche, oben zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes besteht, und die vorliegende Entscheidung von dieser nicht abweicht. § 122 Abs 2 Z 1 lit b iVm § 122 Abs 8 Z 1 KFG wirft keinerlei Auslegungsschwierigkeiten auf. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt daher nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro (bei Einbringung der Beschwerde bzw. Revision bis 30. Juni 2025: 240 Euro) zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer